



Fassung vom 13.12.1999

VR 2085 CB

S a t z u n g

Feuerwehrverein „Freiwillige Feuerwehr 1873 Luckau e.V.“

1. Name und Sitz

§ 1

Für das Stadtgebiet Luckau besteht ein Feuerwehrverein, der den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1873 Luckau e.V.“ führt.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in 15926 Luckau Zaackoer Weg 47 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübben als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

2. Vereinszweck

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 55-68 Abgabenordnung und zwar insbesondere durch

1. Die Förderung des Feuerwehr-und Brandschutzwesens im Stadtgebiet Luckau und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrmitglieder in diesem Gebiet.
2. Die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerwehr-und Brandschutzwesens und die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Vereinsmitgliedern und den in die Jugendfeuerwehr aufgenommenen Mitgliedern.
3. Die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere des Vereinstages
4. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehrvereinen und allen am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung ist ausgeschlossen.
Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

3. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Vereins können sein :

- aktive Kameraden der Feuerwehr
- Mitglieder der Altersabteilung der Feuerwehr
- Ehrenmitglieder der Feuerwehr
- natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder,
die nicht ortsansässig sein müssen.

§ 6

Mitglied kann werden,wer das 16.Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch :

1. den Austritt
2. den Ausschluß
3. Auflösung des Vereins
4. den Tod

Der Austritt muß schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Gründe für den Ausschluß sind gegeben,wenn

1. ein Mitglied fortwährend seinen durch die Satzung bestimmten Pflichten nicht nachkommt,
2. den satzungsmäßig bestimmten Zielen und Aufgaben vorsätzlich zuwider handelt.

Über den Ausschluß von Mitgliedern befindet der Vorstand,dessen Entscheidung der Bestätigung der Vollversammlung bedarf.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Einspruch in schriftlicher Form erhoben werden.Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird,hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verein, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergaben.

§ 7

Die Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

4. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind :

1. die Vollversammlung
2. der Vereinsvorstand

5. Die Vollversammlung

§ 9

Die Vollversammlung besteht aus allen aufgenommenen Vereinsmitgliedern. Sie ist das höchste Organ des Vereins.

§ 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Vollversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder unter der Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Desweiteren wird der Termin der Vollversammlung im Schaukasten der Feuerwehr durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

§ 11

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben :

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von einer Wahlperiode von 4 Jahren.
die Wiederwahl ist zulässig.
- Beschlussfassung über Beitragssätze
- Wahl der Kassenrevisionskommission
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluß von Mitgliedern

Die Beratungen der Vollversammlungen sind zu protokollieren.

§ 12

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit 14 Tagen Frist einberufen wurde.

Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 13

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhandene Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

§ 14

Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Vollversammlung.

§ 15

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt,Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16

(aufgehoben)

6. Der Vereinsvorstand

§ 17

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden,seinem Stellvertreter,dem Kassenwart,dem Schriftführer und einem Beisitzer.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden,den Stellvertreter und den Kassenwart, jeweils zwei gemeinsam.

§ 18

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn dieses von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird,unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

§ 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben :

1. Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder
2. Aufstellung des Kassenberichts und des Haushaltplans
3. Vorbereitung der Vereinsversammlung
4. Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
5. Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse
6. Selbständige Beratung von Fragen ,die den Verein betreffen;Erarbeitung von Beschlüssen und Vorlage bei der nächsten Vereinsversammlung

§ 20

Der Vorstand ist beschlußfähig,wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme,Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt,Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Verwaltung, Geschäftsführung und Kassenwesen

§ 21

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, bare Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Dieser Beleg bedarf der Bestätigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Über die Höhe der Reisespesen und dergleichen beschließt der Vorstand in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.

§ 22

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr ist mit dem Geschäftsjahr identisch.

§ 23

Der Schriftführer fertigt über jede Versammlung ein Protokoll. Jedes Protokoll ist durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen.

§ 24

Die Kassenverwaltung ist dem Kassenwart zu übertragen. Er ist den Vereinsmitgliedern für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.

§ 25

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch

1. jährliche Mitgliedsbeiträge und
2. durch freiwillige Zuwendungen

Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 26

Anspruch auf Leistungen aus dem Verein haben nur Mitglieder, von denen Beiträge gezahlt wurden.

§ 27

Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 28

Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter angewiesen sind.

8. Auflösung

§ 29

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Vereinsversammlung mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten für eine Auflösung entschieden haben.

§ 30

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Luckau übereignet mit der Auflage, es zur Deckung von Belangen der Freiwilligen Feuerwehr Luckau zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

Der Verein hat seinen eigenen Stempel. Der Stempel trägt den Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr 1873 e.V.“ „Feuerwehrverein Luckau.“

Vorstehende Satzung wurde auf der Vollversammlung am 13.12.1999 in Luckau beraten und beschlossen.